

Hinweise für Betriebsrentner Die wichtigsten Anzeigepflichten

Ändern sich nach Rentenbeginn Ihre persönlichen Verhältnisse, kann dies Einfluss auf die Rentenhöhe haben. Damit Ihre Betriebsrente stets in der richtigen Höhe gezahlt wird, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet.

Bitte teilen Sie uns jede Veränderung in Ihren persönlichen Verhältnissen sofort mit! Werden Anzeigepflichten verletzt, müssen Sie dadurch zu viel empfangene Leistungen zurückzahlen.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) ist insbesondere dann zu informieren, wenn:

- Ihnen die Deutsche Rentenversicherung keine Rente mehr zahlt
- Ihnen die gesetzliche Altersrente als Teilrente gezahlt wird beziehungsweise die Teilrente wieder als Vollrente gezahlt wird
- sich Ihre Rente von der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst ändert
- von Ihnen Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld oder Verletztengeld bezogen wird
- Ihre Erwerbsminderungsrente nicht mehr gezahlt wird oder sich Ihre volle in eine teilweise Erwerbsminderungsrente ändert beziehungsweise sich Ihre teilweise in eine volle Erwerbsminderungsrente ändert
- Sie Witwen-/Witwerrente beziehen und wieder heiraten
- Sie Witwen-/Witwerrente sowie eine Rente aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen beziehungsweise wenn sich diese Bezüge ändern
- Sie eine Waisenrente beziehen und die Schul- oder Berufsausbildung, ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst beenden oder unterbrechen, oder die Unterhaltsbedürftigkeit wegfällt, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollenden
- sich Ihre Bankverbindung ändert
- sich Änderungen Ihrer zuständigen Krankenkasse ergeben
- sich Ihre Anschrift ändert oder Sie Ihren Wohnsitz beziehungsweise dauernden Aufenthalt ins Ausland verlegen
- Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine erneute Versicherung begründen

Wegfall des Rentenanspruchs

Im Todesfall erlischt der Rentenanspruch. Der Tod eines Rentenberechtigten ist daher der ZVK unverzüglich mitzuteilen.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Renten der ZVK unterliegen generell der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ausgenommen sind lediglich Rentenanteile mit Riester-Förderung. Die ZVK ist verpflichtet, die Beiträge bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Kranken- und Pflegekasse abzuführen.

Bei Fragen zum Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrag setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Besteuerung der Rentenleistung

Die laufenden Rentenleistungen der ZVK sind als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz steuerpflichtig. Ob die Rente voll oder nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, hängt von der Besteuerung der Umlagen/Beiträge in der Anwartschaftsphase ab. Wurden diese bereits versteuert, ist die darauf entfallende Rentenleistung mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Voll zu versteuern sind hingegen alle auf steuerfreien Aufwendungen beziehungsweise auf Riester-Förderung beruhenden Rentenanteile.

Die Art der Versteuerung Ihrer Betriebsrente ist in der Rentenfestsetzung ausgewiesen. Bei weiteren Fragen zur Versteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Die ZVK ist außerdem verpflichtet, jährlich maschinelle Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu übermitteln. Diese stellt dann den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen her.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Abgabe einer Steuererklärung. Hierfür erhalten Sie jeweils bis Februar eine Bescheinigung über die gezahlte Betriebsrente des Vorjahres.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.